

IV ZR 314 56

2545 019

Verkündet
lt. Protokoll am
5. April 1957
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Professors Dr. jur. Hermann K [REDACTED], früher in
D [REDACTED], V [REDACTED]straße [REDACTED], jetziger Aufenthalt nicht an-
gegeben,

Restitutionsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

1. Frau Alma Sonja S c h [REDACTED] geschiedene Ka [REDACTED]
in M [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Frau Brigitte K [REDACTED] geschiedene Kn [REDACTED] in
M [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED],

Restitutionsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. April 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Restitutionsklägers gegen
das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in München vom 14. August 1956
wird zurückgewiesen. Der Restitutionskläger
hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Restitutionskläger war seit dem Jahre 1917 mit der Restitutionsbeklagten Alma Sch[REDACTED] verheiratet, bis die Ehe durch Urteil des Oberlandesgerichts in Dresden vom 7. Februar 1946 geschieden wurde. Die Beklagte Brigitte K[REDACTED] ist eines der beiden aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder.

Der Kläger schenkte seiner Darstellung nach im Laufe der Ehe der beklagten Ehefrau zahlreiche Schmuckstücke. Nach Scheidung der Ehe widerrief er die Schenkungen wegen angeblichen groben Undanks, weil die beiden Beklagten ihn 1944/45 bei Parteidienststellen der NSDAP in D[REDACTED], insbesondere bei dem Ortsgruppenleiter S[REDACTED], wegen Abhörens von Feindsendern und wegen Beschäftigung von Juden denunziert hätten, um ihn im Hinblick auf das damals schon schwebende Ehescheidungsverfahren unter politischen Druck zu setzen.

Auf Grund dieses Schenkungswiderrufs hat der Kläger im Jahre 1948 beim Landgericht München I gegen die beiden Beklagten Klage erhoben mit dem Ziel, ihre Verurteilung zur Herausgabe der noch in ihrem Besitz befindlichen Schmuckstücke, zur Einwilligung in die Herausgabe der bereits sichergestellten und zum Wertersatz für die nicht mehr vorhandenen Schmuckstücke zu erwirken. Nachdem das Landgericht durch ein Teilurteil vom 28. Juli 1949 dem Kläger einen Teil seiner Forderung zugesprochen und der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts durch Urteil vom 7. Juli 1950 dies bestätigt hatte, hat das Landgericht in dem Endurteil vom 10. Juni 1952 zum größten Teil im Sinne der Anträge des Klägers erkannt. Die erwähnten Urteile hatten das Vorliegen einer politischen Denunziation angenommen.

- 3 -

Im Gegensatz dazu hat der 7. Senat des Oberlandesgerichts die Behauptung des Klägers, die Beklagten hätten ihn politisch denunziert, nicht für erwiesen erachtet und auf die von den Beklagten eingelegten Berufungen hin durch das rechtskräftige Endurteil vom 17. November 1954 die Klage unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils im wesentlichen abgewiesen. Die Revision gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden.

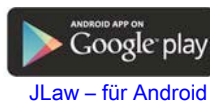
Der Kläger hat nunmehr mit Schriftsatz vom 23. April 1956, der am 24. April 1956 beim Oberlandesgericht einging, Restitutionsklage erhoben mit dem Antrag,

das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 17.11.1954 mit Ausnahme der Ziffer III/1 aufzuheben, die Berufung der beiden Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 10. Juni 1952 zurückzuweisen, dabei dieses Urteil jedoch in einzelnen Punkten zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

Zur Begründung des Antrags hat der Kläger vorgebracht, das Oberlandesgericht habe nur deswegen das Urteil des Landgerichts München I vom 10. Juni 1952 aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil es das Vorliegen einer von den Beklagten verübten politischen Denunziation nicht für erwiesen erachtet habe. Nunmehr sei es aber dem Kläger gelungen, den ehemaligen Ortsgruppenleiter Herbert S. [REDACTED], der jahrelang in sibirischer Gefangenschaft gewesen sei, in St. [REDACTED] ausfindig zu machen. S. [REDACTED] habe ihm am 26. März 1956 eine eidesstattliche Versicherung ausgestellt, aus der sich ergebe, daß die Beklagten den Kläger seinerzeit tatsächlich denunziert hätten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Diese eidesstattliche Versicherung S [REDACTED] stelle eine Urkunde dar, die beweise, daß die Beklagten den Kläger denunziert hätten, und die daher eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, wenn er sie bereits während des früheren Verfahrens hätte benutzen können (§ 580 Nr 7 b ZPO).

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Restitutionsklage als unzulässig verworfen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Antrag seiner Restitutionsklage weiter. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben, da, wie das Oberlandesgericht zutreffend dargelegt hat, der Restitutionsgrund des § 580 Ziff 7 b ZPO, auf den der Kläger die Restitutionsklage stützt, nicht gegeben ist. Nach dieser Bestimmung findet die Restitutionsklage statt, wenn die Partei eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in Anspruch gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Dabei ist, wie das Reichsgericht (RG 123, 304 [305]; 151, 203 [206] und die dort angeführten früheren Entscheidungen) und ihm folgend der Bundesgerichtshof (BGHZ 2, 245 [246]) in ständiger Rechtsprechung angenommen haben, eine Urkunde im Sinne dieser Vorschrift grundsätzlich nur dann geeignet eine Restitutionsklage zu begründen, wenn sie bereits vor der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz oder doch noch während des Laufes der Berufungsfrist gegen ein erstinstanzliches Urteil errichtet worden war. Das ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Es ergibt sich aber aus dem Zweck der

Restitutionsklage, wie ihn das Gesetz bestimmt hat. Diese Klage soll nicht schlechthin die Beseitigung aller rechtskräftigen Urteile ermöglichen, in denen ein Rechtsstreit unrichtig entschieden worden ist. Zur Wahrung des Rechtsfriedens ist vielmehr die Möglichkeit, ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren durch eine Restitutionsklage wieder aufzunehmen, auf bestimmte im Gesetz durch strenge Voraussetzungen abgegrenzte Fälle beschränkt. Die Rechtsfindung muß von bestimmten groben strafbaren Verfehlungen, sei es der dabei mitwirkenden Richter, sei es der dabei als Parteien, Parteivertreter, Zeugen oder Sachverständige beteiligten Personen beeinflußt worden sein (§ 580 Ziff 1, 3, 4, 5 ZPO) oder es müssen bestimmte wesentliche Grundlagen der ergangenen Entscheidung sich nachträglich als hinfällig erwiesen haben (Ziff 2 und 6) oder es muß eine Partei ohne ihr Verschulden daran gehindert gewesen sein, sich bei ihrer Prozeßführung bestimmter zwar objektiv bereits vorhandener, aber der Partei nicht bekannter oder für sie nicht erreichbarer Beweismittel zu bedienen (Ziff 7 a u. b). Als Beweismittel im Sinne dieser letzteren Voraussetzung kommen nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nur Urkunden, nicht auch Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten oder Parteibekundungen in Betracht.

Die Fehlerhaftigkeit des rechtskräftigen Urteils muß danach, von der nachträglichen Aufhebung eines anderen rechtskräftigen Urteils, auf das es sich stützte, abgesehen, immer auf einem Sachverhalt beruhen, dessen Auswirkung auf das rechtskräftige Urteil nach den objektiven Gegebenheiten zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung bzw. bei Ablauf der Berufungsfrist vermeidbar gewesen wäre. Ein Sachverhalt dagegen, der erst nach diesem Zeitpunkt existent geworden ist, also bis dahin unter keinen Umständen auf die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung Einfluß haben konnte, kommt von der erwähnten Ausnahme

abgesehen als Grundlage für eine Restitutionsklage nicht in Betracht.

Danach sind insbesondere auch Urkunden, die nachträglich, wenn auch über Tatsachen errichtet sind, die vor dem Zeitpunkt der dem rechtskräftigen Urteil zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung eingetreten sind, ungeeignet, ein Restitutionsverfahren in Gang zu setzen. Bei der gegenteiligen Annahme könnte eine Partei sich jederzeit willkürlich einen Restitutionsgrund schaffen und so die vom Gesetz für die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gezogenen Grenzen beliebig erweitern.

Da die hier vom Kläger vorgelegte Urkunde erst nach dem 22. September 1954, dem Tage der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz, auf die das rechtskräftige Urteil erging, errichtet ist, kann demgemäß die Restitutionsklage darauf nicht gestützt werden.

Zwar hat die Rechtsprechung, wie auch das Oberlandesgericht ausgeführt hat, von dem dargelegten Grundsatz Ausnahmen zugelassen für Urkunden, die ihrer Natur nach nicht im zeitlichen Zusammenhang mit den durch sie bezeugten Tatsachen errichtet werden können und die deshalb, wenn sie errichtet werden, Tatsachen beweisen, welche einer zurückliegenden Zeit angehören (RG in HRR 33, 1621; BGHZ 5, 162; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl § 580 Anm IV 2 b). Als solche kommen in erster Linie Geburtsurkunden in Betracht, ferner Todeserklärungen, nachträgliche Todesfeststellungen (BGHZ 2, 247) und nachträgliche Beischreibungsvermerke im Geburtsregister (BGHZ 5, 161). Bei solchen Urkunden rechtfertigt sich hinsichtlich ihrer Verwendung im Restitutionsverfahren eine Ausnahmebehandlung, denn sie werden nicht zu dem mißbräuchlichen Zweck, willkürlich

entgegen dem Sinn und Zweck des Gesetzes einen Restitutionsgrund zu schaffen, sondern nur deshalb nachträglich errichtet, weil eine frühere Errichtung wegen der Eigenart der in ihnen beurkundeten Tatsache nicht möglich war. Insbesondere ist es bei ihnen auch ausgeschlossen, daß sie errichtet oder benutzt werden, um anstelle eines anderen Beweismittels, etwa einer Zeugenaussage, eines (mündlichen) Sachverständigengutachtens oder einer Parteibekundung, also eines Beweismittels, das, auch wenn es erst nachträglich entdeckt oder verwendbar wurde, keinen Restitutionsgrund bilden kann, dem Gericht unterbreitet zu werden. Wenn das Gesetz derartige andere Beweismittel, auch wenn sie erst nachträglich entdeckt oder verwendbar wurden, für ungeeignet hält, als Grundlage für die Eröffnung eines Restitutionsverfahrens zu dienen, so muß eine Urkunde, in der lediglich eine Zeugenaussage, ein Sachverständigengutachten oder eine Parteibekundung, sei es in öffentlicher, sei es in privater Form, schriftlich niedergelegt ist, erst recht für diesen Zweck als ungeeignet gelten. Denn eine solche Urkunde kann ja grundsätzlich nicht einmal die gleiche Gewähr für die Ermittlung der Wahrheit bieten, wie die Vernehmung des Aussagenden durch das Gericht selbst mit der Möglichkeit, ihm Fragen zu stellen, ihn anderen Personen gegenüberzustellen, von ihm einen persönlichen Eindruck zu gewinnen (vgl. RG 46, 410 [412]; 80, 240 [242]; 105, 219 [221]; BGHZ 1, 218 [220]; 2, 245 ff; 5, 157 [163]; 7, 116 [122]).

In der vom Kläger als Urkunde vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Zeugen S. [REDACTED] vom 26. März 1956 ist in privater Form eine Aussage dieses Zeugen beurkundet. Die Beurkundung ist nicht, wie die Revision vorträgt, lediglich deshalb nachträglich erfolgt, weil eine frühere Beurkundung wegen der Eigenart des beurkundeten Vorgangs,

nämlich der Erklärung des Zeugen, nicht möglich war. Sie war vielmehr lediglich infolge zufälliger äußerer Umstände, nämlich deshalb nicht möglich, weil der Zeuge sich als Kriegsgefangener in Sibirien befand. Wenn aber auch diese Tatsache es, wie dargelegt, dem Kläger nicht gestattet, sich jetzt zur Begründung seiner Restitutionsklage auf das Zeugnis des S [REDACTED] zu berufen, so ist es ihm nach den obigen Ausführungen erst recht verwehrt, die Wiederaufnahme des Verfahrens im Wege der Restitutionsklage lediglich durch eine schriftliche eidesstattliche Erklärung des Zeugen zu erreichen. Das Oberlandesgericht hat somit die Restitutionsklage gemäß § 589 ZPO mit Recht als unzulässig verworfen.

Die Kosten des hiernach unbegründeten Rechtsmittels fallen gemäß § 97 ZPO dem Restitutionskläger zur Last.

Schmidt

Wüstenberg

Raske

Wilden

Johannsen